

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 8/2018

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorschlag für eine RL des EP und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.....	2
Abweisung der Klage gegen die beihilfenrechtliche Entscheidung der Kommission zu Hinkley Point C	3
EuGH C-329/17, <i>Prenninger ua</i> : Trassenaufhiebe fallen unter Anh II Nr 1 lit d UVP-RL.....	5
Summerschool in Moskau	6
23. Österreichische Umweltrechtstage zum Generalthema „Herausforderungen 2020: Immissionsschutz – Infrastruktur – Beteiligungsrechte“	7
Internationales Symposium zum europäischen Umweltrecht „Landwirtschaft im Fokus des europäischen Umweltrechts – Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis“	10

VORSCHLAG FÜR EINE RL DES EP UND DES RATES ÜBER DIE VERRINGERUNG DER AUSWIRKUNGEN BESTIMMTER KUNSTSTOFF-PRODUKTE AUF DIE UMWELT

Unmengen an Plastikmüll landen tagtäglich überall auf der Welt in der Natur, den Meeren und den Ozeanen. Dies birgt eine große Gefahr für die Ökosysteme, die Natur, die Tierwelt und auch für den Menschen. Blickt man auf die Zahlen hinsichtlich des alltäglich produzierten und weggeworfenen Plastikmülls, so ergibt sich ein erschreckendes Bild.¹ Ein Großteil davon ist teils nicht recyclebar oder aber wird schlicht und einfach nicht recycelt. Bei einem nicht zu unterschätzenden Anteil des Plastiks, welches letztendlich in der Natur und va in den Ozeanen landet und dort erhebliche Schäden anrichtet, handelt es sich um Einwegkunststoffartikel. Wie zahlreiche Statistiken zeigen, ist der Plastikkonsum va in den letzten Jahrzehnten rasant gestiegen.² Der nun vorliegende Vorschlag des EP und des Rates³ soll diesem stetigen Anstieg entgegenwirken.⁴ Der RL-Vorschlag normiert unterschiedliche Maßnahmen für verschiedenste Einwegkunststoffartikel. Für einen Teil der Produkte sind etwa Verbrauchsminderungsmaßnahmen (Art 4) vorgesehen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Verbrauch von Lebensmittelverpackungen und Getränkebechern aus Kunststoff zu verringern. Dies könne dadurch erreicht werden, dass die Verfügbarkeit alternativer Produkte verbessert wird und va auch dass keine kostenlosen Einwegkunststoffprodukte mehr zur Verfügung gestellt werden. Weiters soll es zukünftig für einen Teil der Produkte Verbote und Beschränkungen geben. So sollen etwa gewisse Artikel vom Markt genommen werden, wenn diesbezüglich erschwingliche Alternativen gegeben sind. Dies soll etwa Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, und Luftballonstäbe aus Kunststoff betreffen. Zusätzlich zu den bereits angesprochenen Maßnahmen ist in der RL auch eine Herstellerpflicht vorgesehen. Dbzgl solle für den Hersteller in Zukunft die Verpflichtung bestehen, für die Kostendeckung

der Abfallbewirtschaftung und Säuberung der Umwelt zu sorgen. Dies gilt va für die Produktbereiche Behälter, Tüten, Folienverpackungen für Lebensmittel, Getränkeflaschen und -becher etc. Hinsichtlich der Sammlung von Plastikartikel gilt bis 2025 als Zielvorgabe eine Sammelquote von 90 %. Diese Quote gilt iZm Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff. Schlussendlich werden für bestimmte Produkte auch Kennzeichnungsvorschriften hinsichtlich der Entsorgung, der negativen Umweltauswirkungen des betreffenden Produktes und das das Produkt Kunststoff enthält, angeordnet.⁵

Das EP verwirklicht mit dem RL-Vorschlag die Umsetzung eines zentralen Schwerpunktes der Mitte Jänner 2018 von der EK vorgelegten EU-Kunststoffstrategie.⁶ Ob und wie weit die neue RL und die daraufhin folgenden mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze das Plastikmüllproblem in den Griff bekommen können, wird abzuwarten sein. Es wird mE jedenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan, um die Probleme hinsichtlich des Plastikmülls anzugehen. Dabei sind nicht nur neue gesetzliche Regelungen entscheidend, es ist ebenfalls von großer Bedeutung, den Menschen bewusst zu machen, dass jeder Einzelne einen Teil beizutragen hat.

Silvia Riederer

¹ Näheres zu den Zahlen und Fakten s etwa <http://www.greenpeace.org/austria/de/News/Aktuelle-Meldungen/Konsum-News/2017/10-Fakten-zu-unserem-Plastik-Planeten-Erde/> (Stand: 9.7.2018).

² Vgl etwa <http://muellundumwelt.de/2017/01/22/plastikmuell-daten-fakten/> (Stand: 9.7.2018); <https://www.aktiv-online.de/nachrichten/detailseite/news/plastik-produktion-klettert-auf-300-millionen-tonnen-jaehrlich-8273> (Stand: 9.7.2018).

³ COM (2018) 340 fin v 28.5.2018.

⁴ ecolx 2018, 679 (Giera/Hautzenberg/Rummel).

⁵ Vorschlag für eine RL des EP und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, COM (2018) 340 fin v 28.5.2018.

⁶ Mitteilung der EK an das EP, den Rat, den europäischen WSA und den AdR, Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft, COM (2018) 28 fin v 16.1.2018.

ABWEISUNG DER KLAGE GEGEN DIE BEIHILFENRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ZU HINKLEY POINT C

I. Die Nuklearindustrie und das EU-Beihilfenrecht¹

Die Gewährung staatlicher Beihilfen für Atomkraftwerke gibt immer wieder Anstoß zur Debatte über die künftige Entwicklung des europäischen Strommarkts. In der Frage des Für und Wider der Nuklearenergie ist die EU nach wie vor gespalten und die MS verfolgen unterschiedliche Strategien der Stromerzeugung: Von Österreichs tiefverwurzelter Ablehnung der Atomkraft über den schrittweisen Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland² bis hin zum Neu- bzw. Ausbau von Atomkraftwerken in Finnland, Frankreich und der Slowakei. Seit der Tschernobyl-Katastrophe und mehr noch seit dem Unglücksfall von Fukushima Daiichi bewegt sich die Atomkraft dabei ständig auf einem schmalen Grat zwischen Konsens und Konflikt. Während die einen die mit der Atomkraft verbundenen Risiken für untragbar halten, sehen andere in der Kernenergie eine sichere, erschwingliche und *va* CO₂-arme Energieform.³ Obwohl in der Energieunion daher nicht von einer Homogenität der Stromerzeugungsquellen gesprochen werden kann, erkennt die EK die Nuklearenergie weiterhin als wichtigen Faktor des Energiefahrplans der Union an, der auch künftig einen Platz im Stromerzeugungsmix der MS haben wird.⁴ Und obwohl die EK noch im Jahr 2008 in ihrer Mitteilung zur Aktualisierung des hinweisenden Nuklearprogramms ausdrücklich festhielt, dass es *„wichtig ist, dass in der EU in Kernenergieprojekte keine staatlichen Beihilfen fließen“*,⁵ kann in den letzten Jahren ein steigender Trend staatlicher Nuklearinvestitionen verzeichnet werden.⁶

II. Die Beihilfensache Hinkley Point C

Die EK scheint dieser Entwicklung durchaus positiv gegenüberzustehen, so auch im Fall des

Atomkraftwerks Hinkley Point C. Die EK genehmigte – trotz anfänglicher Skepsis – das Beihilfenmaßnahmenpaket des Vereinigten Königreichs zugunsten des privaten Investors (NNB Generation Company Limited) des Kernkraftwerks. Die umstrittenen Maßnahmen betreffen zum einen einen Contract of difference, durch den dem Betreiber des AKW über eine Laufzeit von 35 Jahren ein fixer Preis pro MWh garantiert wird. Fällt der Marktpreis unter den vereinbarten Tarif, so wird der Differenzbetrag dem Betreiber vom Staat vergütet. Und zum anderen wurden eine staatliche Kreditgarantie und eine Kompensationszusage im Falle der Schließung des AKW aus politischen Gründen (Secretary of State Agreement) vereinbart.

III. Österreichs Klage gegen den Vereinbarkeitsbeschluss der Europäischen Kommission

Gegen den Genehmigungsbeschluss der EK brachten die Republik Österreich sowie ein Zusammenschluss mehrerer deutscher Stadtwerke bereits im Juli 2015 Nichtigkeitsklage gem Art 263 AEUV beim EuG ein.⁷ Luxemburg hatte sich dieser Klage als Streithelfer angeschlossen.⁸ Österreich stützte seine Klage auf insgesamt 10 Klagegründe. Ua wurde vorgebracht, dass neben formalen Mängeln (fehlendes Ausschreibungsverfahren; Verstoß gegen die Begründungspflicht) auch eine fehlerhafte Ermessensausübung der EK gegeben sei. Diese ging in ihrem Vereinbarkeitsbeschluss zwar nicht – wie vom Vereinigten Königreich vorgebracht – von einer DAWI (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) aus, da die Altmark-Kriterien ihrer Ansicht nach nicht erfüllt waren, jedoch liege eine Beihilfe iSd Art 107 Abs 1 AEUV vor, die zwar grds verboten sei, aber durch den Ausnahmetatbestand des Art 107 Abs 3 lit c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden könne⁹ (*„Als mit dem Binnenmarkt vereinbar*

¹ Siehe zu nachfolgenden Ausführungen *Fasching*, Nukleare Renaissance im EU-Beihilfenrecht?, in *Jaeger/Haslinger*, Jahrbuch Beihilfenrecht 2018 (2018) 245 ff.

² Siehe dazu ausführlich *Pielow*, Die Energiewende in Deutschland, RdU-UT 1/2016, 2-11.

³ Mitteilung der Kommission, Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endg, 14 f.

⁴ Mitteilung der Kommission, Hinweisendes Nuklearprogramm, KOM(2017) 237 endg, 14.

⁵ Mitteilung der Kommission, Aktualisierung des hinweisenden Nuklearprogramms im Zuge der Zweiten Überprüfung der Energiestrategie, KOM(2008) 776 endg, 11.

⁶ Mitteilung der Kommission, Hinweisendes Nuklearprogramm, KOM(2017) 237 endg.

⁷ Vgl Klage, eingereicht am 6.7.2015, *Österreich/Kommission*, Rs T-356/15, ABI 2015/337, 14; *Geipel/Heinrich*, Der Fall Hinkley Point C – Sonderbehandlung für Atomenergie?, in *Jaeger/Haslinger*, Jahrbuch Beihilfenrecht 2016 (2016) 313 ff.

⁸ Ministerium bedauert Abweisung der Klage gegen Hinkley Point C, <https://www.bmnt.gv.at/service/presse/energie/2018/ministerium-bedauert-abweisung-der-klage-gegen-hinkley-point-c.html> (7.8.2018).

⁹ Zudem handle es sich aufgrund der politökonomischen Besonderheiten des Projekts nicht um eine (verbotene)

können angesehen werden: *Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft [...]*“. Das gemeinsame Interesse erblickte die EK hier einerseits in den Zielsetzungen des Euratom-Vertrags und andererseits in der (langfristigen) Versorgungssicherheit.

Va die Annahme, dass die Förderung der Atomkraft eine Zielsetzung „im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten“ sei, ist nach wie vor höchst umstritten, denn Ziel des EAGV ist zwar unbestritten das Vorantreiben der Kernenergie, eine rechtliche Pflicht zur spezifischen Förderung von Nuklearanlagen lässt sich aus den Bestimmungen des Euratom-Vertrags aber nicht ableiten. Daher bringen Kritiker vor, dass der aus den 50er-Jahren stammende Euratom-Vertrag längst als veraltet, überholt und nicht mehr zeitgemäß anzusehen sei. In Anbetracht der mehr oder weniger ausgeprägten Abkehr von der Nuklearenergie und der Tatsache, dass weniger als die Hälfte der EU-MS ein positives Bekenntnis zur Atomkraft abgegeben haben, könne die Förderung der Kernenergie per se kein Ziel von „gemeinsamem“ Interesse sein.¹⁰

Das EuG schloss sich den Ausführungen Österreichs nicht an. Die Klage wurde am 12.7.2018 abgewiesen. Das BMNT betont, dass die Subventionierung der Atomkraft ein „falsches Signal“ sei.¹¹ Dem ist mE zuzustimmen. Neben den massiven Folgen für Mensch und Umwelt bei Eintritt eines Störfalls oder Supergaus und der ungeklärten Abfallproblematik wirkt sich das künstliche Aufrechterhalten der Wettbewerbsfähigkeit der Nuklearindustrie im Energiebereich auch negativ auf den Erfolg erneuerbarer Energieträger aus.

IV. Fazit¹²

Die Abweisung der Klage im Fall Hinkley Point C wird Auswirkungen auf künftige AKW-Beihilfe-

verfahren und den Erfolg entsprechender Nichtigkeitsklagen haben, bspw auf die von Österreich eingebrachte Klage gegen den beihilferechtlichen Beschluss der EK betreffend den Ausbau des AKW Paks II in Ungarn.

Zudem bleibt eine Reihe grundsätzlicher Fragen in Bezug auf die Nutzung und (noch mehr) den Ausbau der Nuklearenergie bestehen. Ist es überhaupt sinnvoll, eine Stromquelle weiter zu fördern, die mit dergestalt elementaren Defiziten zu kämpfen hat? Hinzu kommt, dass bis heute umstritten ist, welche Kosten in welcher Höhe tatsächlich internalisiert werden können.¹³ Bei vollständiger Einbeziehung sämtlicher externen Kosten iSd Vorsorgeprinzips gem Art 191 AEUV wäre die Atomkraft schlichtweg unrentabel. Aufgrund dieser Tatsache und der Unmöglichkeit einer langfristigen Prognose der Strompreisentwicklung ist die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Atomtechnologie äußerst zweifelhaft. Aus diesen Gründen kann die Nuklearenergie auch keine „nachhaltige“ Form der Energieversorgung oder eine tragfähige Option zur Bekämpfung des Klimawandels darstellen.¹⁴ Auch wenn die Atomkraft aufgrund ihrer CO₂-armen Betriebsweise in Hinblick auf die Klimaziele der Union einen veritablen Beitrag leisten könnte, ist sie unter anderen Umweltschutzaspekten klar abzulehnen. *Urlesberger* betont idZ zwar, dass Beihilfen zur Förderung von Kernkraftwerken nicht aus Umweltgründen bekämpft werden können, da das Beihilfenverbot und die europäische Umweltpolitik zwei unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen (Schutz der Wettbewerbsordnung/Schutz der Umwelt).¹⁵ Dennoch erscheint die weitere Förderung einer derart risikobehafteten Technologie im Zeitalter der erneuerbaren Energien schlichtweg fehl am Platz. Es bleibt zu hoffen, dass in Anbetracht der potentiellen Risiken und Unwägbarkeiten, die der Technologie der Kernenergie anhaften, künftig auf umweltschonendere Energieträger gesetzt wird. Denn die langfristige Entwicklung des europäischen Energiemarkts bedarf innovativer und va zukunftsfähiger Modelle und Energiestrategien.

Stefanie Fasching

Betriebsbeihilfe, sondern um eine „de facto-Investitionsbeihilfe“.

¹⁰ *Leidenmühler*, Preisgarantien für Atomstrom durch „Contracts for Difference“ im Lichte des EU Beihilfenrechts, ZTR 2014, 122; *Fasching*, Nukleare Renaissance im EU-Beihilfenrecht?, in *Jaeger/Haslinger*, Jahrbuch Beihilfenrecht 2018 (2018) 253 f.

¹¹ Ministerium bedauert Abweisung der Klage gegen Hinkley Point C, <https://www.bmnt.gv.at/service/presse/energie/2018/ministerium-bedauert-abweisung-der-klage-gegen-hinkley-point-c.html> (7.8.2018).

¹² Siehe zu nachfolgenden Ausführungen *Fasching*, Nukleare Renaissance im EU-Beihilfenrecht?, in *Jaeger/Haslinger*, Jahrbuch Beihilfenrecht 2018 (2018) 260 f.

¹³ *Storr*, Versorgungssicherheit. Überlegungen zu einer Dogmatik eines energierechtlichen Prinzips. GERT 2015, RdU-U&T 2015/16, 58.

¹⁴ Österreichische Stellungnahme zum Consultation Paper Environmental and Energy Aid Guidelines 2014–2020 v 10.5.2013.

¹⁵ *Urlesberger*, Europarecht: Das Neueste auf einen Blick, wbl 5/2017, 267.

EUGH C-329/17, *PRENNINGER UA*: TRASSENAUFHIEBE FALLEN UNTER ANH II NR 1 LIT D UVP-RL

Der EuGH hatte im Zuge eines VorabE-Verfahrens zu klären, ob die UVP-RL dahingehend auszulegen ist, dass „Trassenaufhiebe“ zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ iSd Anh II Nr 1 lit d der UVP-RL darstellen.

1. Ausgangsfall

Die OÖ LReg stellte am 14.6.2017 mittels Bescheid fest, dass für das Vorhaben zur Errichtung der Freistromleitung „110 kV-Leitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf“ keine UVP durchzuführen sei. Die Beschwerde von Herrn *Prenninger* und acht weiteren Kl wurde vom BVwG als unbegründet abgewiesen. Das BVwG traf eine Unterscheidung zwischen der „Rodungsfläche“ von 0,4362 ha und Flächen von 17,82 ha, auf denen ein „Trassenaufhieb“ stattfinden solle. Unter „Trassenaufhieb“ sind dabei jene Flächen zu verstehen, auf denen sich Bäume unterhalb von Leitungen befinden, die gefällt werden müssten, damit der Mindestabstand zu den Leitungsseilen gewahrt werde. Ein solcher Trassenaufhieb sei laut BVwG nicht als „Rodung“ iSd nationalen Rechts einzuordnen, da dafür vorausgesetzt sei, dass der Waldboden nicht mehr für Zwecke der Waldkultur verwendet werde. Laut Vorhaben werde dieser jedoch weiterhin normal forstlich bewirtschaftet. Im Rahmen einer beim VwGH eingebrachten Rev schloss sich dieser der Ansicht an, dass in einem Trassenaufhieb keine Nutzung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur bestehe und deshalb keine Rodung vorliege. Da jedoch fraglich war, ob eine solche Auslegung des Begriffs „Rodung“ mit der UVP-RL vereinbar ist, wurde die Frage dem EuGH vorgelegt.

2. Auslegung des Begriffs

Der EuGH wies darauf hin, dass die Feststellung der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tatsachen und die daraus resultierenden Folgerungen, Sache des nationalen Gerichts sind.¹ Die Würdigung des betroffenen Ausmaßes der Fläche (KI: 39 ha, Gericht: 17,82 ha) liegt somit in der Zuständigkeit des nationalen Gerichts.

Nach Art 4 Abs 2 der UVP-RL bestimmen die MS entweder anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand der von ihnen festgelegten Schwellenwerte bzw Kriterien, ob die in Anh II der RL angeführten Projekte einer UVP unterzo-

gen werden müssen. Die „Abholung zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ zählt zu diesen Projekten. Laut EuGH handelt es sich bei den in diesem Anh enthaltenen Begriffen um autonom auszulegende Begriffe des Unionsrechts.² Dabei ist bei der Auslegung einer Bestimmung nicht nur der Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch der Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden.

3. UVP-rechtliche Relevanz von Trassenaufhieben?

Nach Ansicht des EuGH folgt aus dem Wortlaut von Anh II Nr 1 lit d der UVP-RL („Erstaufforstung und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“), dass nicht alle Abholzungen betroffen sind, sondern nur solche, die dazu dienen, die betreffenden Böden einer neuen Nutzung zuzuführen. Da hier durch einen Trassenaufhieb die Errichtung und die Bewirtschaftung einer Freileitung zur Übertragung elektrischer Energie ermöglicht werden sollen, werden die betreffenden Böden einer neuen Nutzung zugeführt. Infolgedessen fällt ein solcher Trassenaufhieb unter Anh II Nr 1 lit d der UVP-RL. Eine solche Auslegung wird auch durch das mit der UVP-RL verfolgte Ziel geschützt.

Zudem hob der EuGH neuerlich hervor, dass die UVP-RL einen großen Anwendungsbereich hat und ihr Zweck sehr weit reicht.³ Es würde dem wesentlichen Ziel der UVP-RL sowie dem weiten Anwendungsbereich zuwiderlaufen, wenn vom Anwendungsbereich ihres Anh II Arbeiten in Form eines Trassenaufhiebs ausgenommen würden, weil sie in diesem Anh nicht ausdrücklich genannt sind. Eine solche Auslegung würde es nämlich den MS ermöglichen, sich bei der Genehmigung eines Trassenaufhiebs, unabhängig von dessen Umfang, den ihnen nach der UVP-RL obliegenden Pflichten zu entziehen.

An dieser Auslegung ändert auch nicht, dass der österr Gesetzgeber mit der Genehmigung solcher Trassenaufhiebe das Ziel der Walderhaltung verfolgt. Einerseits ist das Anstreben positiver Auswirkungen auf die Umwelt für die Frage, ob ein Projekt einer UVP unterzogen werden muss, nicht von Bedeutung,⁴ ebenso wie auch der Um-

¹ U v 8.8.2008, C-491/06, *Danske Svineproducenter*, EU:C:2008:263, Rn 23.

² Unter Verweis auf sein U v 25.7.2008, C-142/07, *Ecológicas en Acción-CODA*, Rn 29.

³ U v 24.10.1996, C-72/95, *Kraaijeveld ua*, EU:C:1996:404, Rn 31, sowie v 28.2.2008, C-2/07, *Abraham ua*, EU:C:2008:133, Rn 32.

⁴ Unter Verweis auf sein U v 25.7.2008, C-142/07, *Ecológicas en Acción-CODA*, EU:C:2008:445, Rn 41.

stand, dass die gefälltten Bäume umgehend durch andere forstliche Gewächse ersetzt werden. Sie haben eine neue Nutzung erfahren und zwar als Hilfsmittel für die Übertragung elektrischer Energie.

Der EuGH erkannte deshalb: **Anh II Nr 1 lit d der RL 2011/92/EU des EP und des Rates v 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dahin auszulegen, dass Trassenaufhiebe zum Zweck der Errichtung und der Bewirtschaftung einer energiewirt-**

schaftlichen Freileitungsanlage wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden für die Dauer ihres rechtmäßigen Bestands „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ iS dieser Bestimmung darstellen.

Trassenaufhiebe sind also somit als Abholzungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart einzustufen.

Lydia Burgstaller

SUMMERSCHOOL IN MOSKAU

Mit dem Institut für Gesetzgebung und vergleichende Rechtswissenschaft bei der Regierung der Russischen Föderation herrscht seit vielen Jahren ein reger Austausch, der diesen Sommer durch die Teilnahme zweier MitarbeiterInnen des IUR, Mag.^a Daniela Ecker und Mag. Julius Ecker, LL.M., an der Summerschool „Umwelterhaltung: Möglichkeiten der Gesellschaft und des Rechts“ vom 19.8.2018 bis 2.9.2018 in Moskau weiter ausgebaut werden konnte. Der fachliche Schwerpunkt der Summerschool lag dabei auf der Frage, wie das Recht der Naturressourcen auch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden kann. Neben „klassischen“ Themen des Umweltrechts (zB der Sicherung der Biodiversität, Fragen des Wasser- und Forstrechts, Klimaschutz) wurden insb brandaktuelle, interdisziplinäre Themen wie Rechtsfragen der Umsetzung der „Green Economy“, Strategien zur Vermeidung von „Microplastic“ und va zur Umsetzung der Sustainable Developments Goals (die auch einen Schwerpunkt der JKU und insb des IUR darstellen) erörtert und zur Diskussion gestellt. Besonders hervorzuheben ist idZ die durchwegs hochkarätige Riege der Vortragenden. Neben Granden des russischen Umweltrechts wie Prof. Bogolyubov haben zB auch zwei ehemalige Richter des EGMR, Prof. Anatoly Kovler und Dr. Khanlar Hajiyev, wertvolle Einblicke in das russische und internationale Umweltrecht vermittelt. Neben dem fachlichen Teil der Summerschool bot auch das umfangreiche Ausflugsprogramm Gelegenheit zum Austausch mit den überaus engagierten und herzlichen russischen KollegInnen. Das Team rund um die Leiterin der Summerschool Dr. Yulia Shupletsova war beinahe rund um die Uhr bemüht, die TeilnehmerInnen die vielfältige russische Kultur, den



„Spirit“ der pulsierenden 15-Millionen-Metropole Moskau und insb die Schönheit der russischen Natur erleben zu lassen. Der ebenfalls im Rahmen der Summerschool absolvierte, recht intensive Russisch-Sprachkurs (insgesamt ca 20 Std) vermittelte unvergessliche Eindrücke abseits touristischer Pfade. Neben dem obligatorischen Besuch des „Kremlins“ samt Rotem Platz durften die TeilnehmerInnen etwa mit der Tretyakov Gallery, dem Kosmonautenmuseum, dem Gorky-park und den verschiedenen Biosphäre-Reservaten in und um Moskau eine große Bandbreite an denkwürdigen Sehenswürdigkeiten kennenlernen. Als persönliches Highlight soll an dieser Stelle auch die Reise mit dem Nachtzug nach Karelien samt Schifffahrt auf dem Onegasee und anschließendem Besuch des UNESCO-Weltkulturerbes Kizhi genannt werden. Besonders hervorzuheben ist schlussendlich die herzliche Aufnahme durch die russischen KollegInnen, die gastfreundlicher nicht hätten sein können. Bei dieser Gelegenheit wurden einige gegenseitige Einladungen ausgesprochen, die hoffentlich bald wahrgenommen werden können. Спасибо и скоро увидимся! – Spasibo i skoro uvidimsya!

Julius Ecker

23. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE ZUM GENERALTHEMA „HERAUSFORDERUNGEN 2020: IMMISSIONSSCHUTZ - INFRASTRUKTUR - BETEILIGUNGSRECHTE“



Am 12. und 13. September 2018 veranstaltete das Institut für Umweltrecht der JKU Linz gemeinsam mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband sowie mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht unter der wissenschaftlichen Leitung von Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (JKU Linz), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Uni-

versität Graz) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (JKU) die bereits 23. Österreichischen Umweltrechtstage.

Erwartungsgemäß war das gewählte **Generalthema „Herausforderungen 2020: Immissionsschutz – Infrastruktur – Beteiligungsrechte“** ein voller Erfolg, der Festsaal der JKU Linz war wie im Vorjahr wieder sehr gut mit interessierten und engagierten Mitgliedern der „Umweltrechtsfamilie“ gefüllt.

Erster Vormittag

Eröffnet wurde die Tagung mit Grußworten von BR h.c. DI *Roland Hohenauer* (Büro Dr. Lengyel ZT GmbH / ÖWAV-Präsident) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz).

In den ersten Vorträgen der Tagung bekamen die BesucherInnen auch heuer wieder einen gründlichen Überblick über die Neuerungen des vergangenen Jahres im europäischen und nationalen Umweltrecht. Die ReferentInnen boten in gewohnter Art und Weise umfassende Updates im Europarecht, in der nationalen Gesetzgebung und Judikatur, und zwar im öffentlichen Recht, im Privatrecht, sowie im Wasser- und im Abfallrecht.

Aktuelles zum Umweltrecht - Teil 1

Als erster Vortragender des Tages gab Dr. *Florian Stangl* (CHSH Rechtsanwälte GmbH) zu Beginn einen prägnanten und informativen Überblick über aktuelle Entwicklungen im europäischen Umweltrecht. Er machte zunächst mittels statistischer Daten allgemeine Tendenzen erkennbar, um in der Folge die neuesten Entwicklungen im

Soft Law sowie in der Rechtssetzung darzustellen. Im Rahmen seines Rechtsprechungsblocks ging er vor auf Entscheidungen zu den Themenbereichen Energie&Klima, Abfall, UVP, Naturschutz, Aarhus, Gentechnik und Atomkraft ein. In seinem Fazit bestätigte er der Legislative eine fokussierte und effektive Arbeit. Es bestehe ein Trend zu produkt- und sektorspezifischen „Regelungspaketen“.

Daran anschließend stellte Ass.-Prof. Dr. *Gerhard Schnedl* (Universität Graz) die neuesten Entwicklungen im Bereich der Judikatur zum öffentlichen Recht dar. Er zeigte dabei auf, wie die Gerichte in die Bresche springen und den fehlenden Handlungswillen der Politik durch entsprechende Judikate umsetzen. Er „illustrierte“ das mit mehreren Entscheidungen, die das wegweisende „Protect“-Urteil in Österreich umsetzen.

Prof. Dr. *Daniel Ennöckl* (Universität Wien) informierte im ersten Teil des Berichts zu den neuen Entwicklungen der Gesetzgebung im Bereich des Öffentlichen Rechts zunächst ua zum Tierschutzgesetz, zum Umweltförderungsgesetz und zur Gewerbeordnung. In weiterer Folge ging er näher auf das geplante Standortentwicklungsgesetz und die geplante Novelle des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung ein. Er drehte hier sozusagen den Spieß um, indem er meinte, dass der Standortanwalt eigentlich golden plating sei. Er thematisierte in diesem Zusammenhang auch die Frage, dass sich dann eine gewisse Konkurrenz mit den klassischen Anwälten ergibt und Probleme der Kompetenzabgrenzung zu diesen klassischen Anwälten bestehen.

RA Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte) bot im letzten Vortrag des ersten Vormittags zunächst einen Überblick über eine Reihe von Novellen (AVG [In diesem Zusammenhang hob er die Änderungen beim Schluss des Ermittlungsverfahrens positiv hervor], VStG, ChemG/WRG/AWG, Sbg ROG, Vbg G zum Schutz der Bodenqualität, NÖ StarkstromwegeG, NÖ ElektrizitätswesensG, Sbg AWG). Er analysierte in diesem Zusammenhang recht plastisch, dass hier eigentlich überhaupt

keine Harmonisierung stattgefunden hat, sogar zwischen diesen Bereichen Abfallwirtschaftsgesetz und Wasserrecht. Umso weniger natürlich scheint es erwartbar, dass auf gesamtstaatlicher Ebene durch den Entwurf eines Aarhus-Begleitgesetzes eine entsprechende Umsetzung erfolgen wird.

„Herausforderung 2020: Immissionsschutzgesetz Luft – Dieselfahrverbote auch für Österreich?“

Die Vorträge zum Generalthema waren diesmal auf zwei Blocks aufgeteilt. Im Nachmittagsblock des ersten Tages wurde das Teilthema „Herausforderung 2020: Immissionsschutzgesetz Luft – Dieselfahrverbote auch für Österreich?“ behandelt.

In seinem in jeder Hinsicht mitreißenden Vortrag zum Thema „**Luftschadstoffe - medizinische Grundlagen**“ definierte Assoz.-Prof. PD DI Dr.med. *Hans-Peter Hutter* (MedUni Wien) zunächst das Handlungsfeld Luftverschmutzung. Er führte den TeilnehmerInnen eindrucksvoll vor Augen, was es mit dem Feinstaub und mit den Luftschadstoffen auf sich hat und wie betroffen wir alle in Wahrheit sind: Anhand aktueller Studien zeigte er, dass die Luftverschmutzung nachweislich die Gehirnfunktion beeinträchtigt. Nach einer weiteren aktuellen Studie ist sogar davon auszugehen, dass sie sich auf die Kriminalitätsstatistik auswirkt.

Der nächste Vortragende in diesem Block, Rechtsanwalt Prof. Dr. *Remo Klinger*, hat vor zehn Jahren das Janecek-Urteil erfochten und ist daher in der einschlägigen Szene in Deutschland ein Star. Er gab einen umfassenden Einblick in die Thematik „**Dieselfahrverbote – Europarechtliche Vorgaben und Situation in Deutschland**“. Er berichtete, dass 2017 in 65 deutschen Städten die entsprechenden Grenzwerte überschritten wurden. Die bestimmende Verursachungsquelle seien Diesel-Pkw, was va darauf zurückzuführen sei, dass va bei Euro5-Pkw die Realemissionen nur sehr wenig mit den Werten am Prüfstand zu tun hätten ... Zudem seien zwar mittlerweile die Grundsatzfragen durch den EuGH gut geklärt, es mangle aber an der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Nach der wohlverdienten Kaffeepause wurde Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (JKU Linz) in seinem Vortrag zu „**Pflichten, Maßnahmen und Amtshaftung im Immissionsschutz Luft**“ seinem Ruf als unermüdlicher Mahner gerecht. Er zeigte eindrucksvoll auf,

dass seit Jahrzehnten eine systematische Uminterpretation des Rechts stattfindet und dass dieser Trend nach wie vor anhält. Er illustrierte dies mit einem aktuellen Beispiel: Wir wissen alle ganz genau, dass nach der Rechtsprechung des EuGH allen, die in einem Gebiet wohnen und von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind, ein subjektives Recht einzuräumen ist. Der österreichische Gesetzgeber reagiert darauf aber nur insofern, als er aktuell wieder versucht, diese Position wieder zu beschneiden, er stellt in diesem Zusammenhang auf die „unmittelbare Betroffenheit“ ab.

GF Mag. *Thomas Alge* (Ökobüro), der ebenfalls ein „Vorreiter der Aarhus-Konvention“ in Österreich ist und hier schon mehrere Erfolge verbuchen konnte, behandelte im letzten Vortrag des ersten Tages den „**Zugang zu Gericht für NGOs und Einzelne im Immissionsschutzrecht**“. Er bot einen fundierten Überblick über die bisherige Rechtsprechung des EuGH zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-Konvention. Auf dieser Grundlage machte er klar, dass das nationale Verfahrensrecht jedenfalls zum EU-Recht sekundär ist, dh bei entgegenstehendem österreichischem Recht sind die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen.

Abendempfang

Der von Land Oberösterreich und Stadt Linz unterstützte **Abendempfang**, der wiederum in der neuen Loft im Unicenter der JKU stattfand, wurde mit kurzen Ansprachen von Gemeinderat Univ.-Prof. Dr. *Franz Leidenmühler* (Stadt Linz) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz) eingeleitet.

Umwelt- und Technikrechtspreise 2018

Im Anschluss konnte Hon.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler* (Rechtsanwälte Haslinger Nagele und Partner, Linz/Wien) die PreisträgerInnen der „**Umwelt- und Technikrechtspreise 2018**“ präsentieren, die wiederum von der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem Verlag MANZ, dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und der IG Umwelt und Technik für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts ausgelobt wurden. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Universität Graz) sowie Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (JKU Linz) stellten in ihren Laudationes die Arbeiten der Preisträger näher vor.

Heuer konnte ein **Hauptpreis** vergeben werden, und zwar an Dr. *Daniel Heitzmann* für seine Dissertation „Raumplanung und Energie – Planungsrechtliche Möglichkeiten zur Entwicklung der Energieinfrastruktur“.

Der **Förderpreis** geht an Mag.^a *Daniela Ecker* für ihre Diplomarbeit „Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen“.

Der Empfang wurde von Satuo musikalisch perfekt umrahmt. Der Rahmen spannte sich von Jazz-Standards über (insb finnische) Folklore bis hin zu Eigenkompositionen, zum Teil dezent im Hintergrund, zum Teil in bester Konzertatmosphäre.

Das gewohnt qualitäts- und gehaltvolle Buffet verführte ebenso wieder zum Genießen.

Zweiter Vormittag

Der Vormittag des zweiten Tages war wie auch der Nachmittag des ersten Tages dem zum heutigen Generalthema gewidmet.

„Herausforderung 2020: Infrastruktur und Umweltschutz – (k)ein Widerspruch?“

Im ersten Vortrag dieses Blocks Workshop führte DI Mag. (FH) *Gerhard Christiner* (Austrian Power Grid AG) in seinem Vortrag unter dem Titel „**De-karbonisierung Stromzukunft 2030 – wie kann das gelingen**“ sehr eloquent und mit höchst informativen Folien dem Publikum vor Augen, was es bedarf, um das Klimaziel zu erreichen, das wir uns selbst gesteckt haben, nämlich die CO₂-Neutralität Mitte des Jahrhunderts zu erreichen. Dann brauchen wir erneuerbare Energien, dann brauchen wir entsprechende Leitungen bzw Netzwerke. Er erklärte auch, dass das Nicht-Handeln in diesem Bereich etwas kostet, „und zwar ziemlich viel“.

Mag. *Michael Mendel* (Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH) skizzierte anschließend den „**Rechtsrahmen für die Netzinfrastruktur und Speicher**“. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es natürlich auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zum Netzausbau gibt und dass es daher nicht nur um ein betriebswirtschaftliches Gewinnstreben geht.

RA Dr. *Dieter Altenburger*, MSc (Jarolim Fritsch Rechtsanwälte GmbH) schilderte in seinem Vortrag über „**Infrastrukturprojekte und UVP**“ aus seiner Praxis die Fallstricke sehr plastisch. Er machte dabei auch einige sehr konstruktive Vorschläge. Zudem wies er auch auf einige sehr positive Entwicklungen aus letzter Zeit hin. So

stellte er dem Bundesverwaltungsgericht ein sehr gutes Zeugnis aus: Es funktioniere hier sehr gut, dass Mängel gleich materiell saniert würden und nicht einfach zurückverwiesen würde. Nachdrücklich forderte er, auch im dritten Abschnitt des UVP-G eine Vollkonzentration einzuführen.

In der Kaffeepause präsentierte *Noemi Tifan* (Trauner Verlag) mit tatkräftiger Unterstützung durch *Renate Madlmayr* (IUR, JKU Linz) die Bände der vom Institut für Umweltrecht und dem Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht herausgegebenen **Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“**.

In der Podiumsdiskussion unter dem Titel „**Verfahrenskonzentration und Aarhus**“ brachten Hon.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler* (Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH), Prof. Dr. *Daniel Ennöckl*, LL.M. (Universität Wien), Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH), Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Karl-Franzens-Universität Graz) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (JKU Linz) aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis höchst unterschiedliche Argumente und Standpunkte zu Fragen der Aarhus-Konvention ein. Das Ergebnis der Diskussion lässt sich kurz und prägnant mit der Aussage „*Viel Engagement in der Sache, leider wenig Resonanz in der Politik.*“ zusammenfassen.

Aktuelles zum Umweltrecht - Teil 2

Der abschließende Block der Umweltrechtstage war auch heuer dem zweiten Teil von „**Aktuelles im Umweltrecht**“ gewidmet.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* präsentierte wieder in einem wahren Feuerwerk „**Aktuelles zum Umweltprivatrecht**“. Einleitend monierte sie, dass das Zivilrecht heutzutage davon geprägt sei, dass alles möglich, aber nichts fix sei – alles gehe irgendwie in einer Abwägung auf. Daher sei auch die Rechtssicherheit nicht mehr ausreichend gewährleistet. In weiterer Folge präsentierte sie eine „bunte“ Auswahl an Entscheidungen aus den Bereichen „Unterlassungsansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht“ (etwa Videoüberwachung), „Nachbarrechtliche Ansprüche“ (Abwehr von Immissionen/Unterlassungsansprüche, Abwehr negativer Immissionen, Sperrwirkungen behördlicher Bewilligungen, Gefährdungshaftung analog § 364a ABGB), „Quasi-negatorische Ansprüche“, „Verschuldenshaftung“ und zuletzt „Ansprüche nach dem WRG“.

Nach einer Diskussionsrunde und der wohlverdienten Mittagspause stellte Mag.^a *Evelyn*

Wolfslehner (BMNT) in einem umfassenden Überblick „**Neue Entwicklungen im Abfallrecht**“ vor. Nachdem sie einleitend mehrere Novellen zum AWG 2002 vorgestellt hatte, widmete sie sich näher der Verknüpfung zwischen Chemikalienrecht und Abfallrecht. In der Folge präsentierte sie aktuelle Veröffentlichungen und geplante Vorhaben, bevor sie nach einigen Ausführungen zum EDM abschließend noch über aktuelle Neuigkeiten aus der EU berichtete.

Mag.^a *Charlotte Vogl* (BMNT) komplettierte den Umweltrechts-Block mit einem spannenden Überblick über aktuelle „**Entwicklungen im Wasserrecht**“.

Im ersten Teil ihres Vortrags berichtete sie über Neuigkeiten aus dem Unionsrecht. Sie ging dabei insbesondere auf den Fitness Check der WRRL und die Überprüfung der kommunalen Abwasser-RL, auf die Mindestanforderungen an die Wiederverwendung von kommunalem Abwasser, auf die Neufassung Trinkwasser-RL und auf die Entscheidung des EuGH „Protect“ ein. Im zweiten Teil zum nationalen Recht behandelte sie unter anderem das geplante Aarhus-Beteiligungsgesetz, Fragen der Rechtsbereinigung, Goldplating und Qualitätsziele. Im abschließen-

den dritten Teil zu Judikatur und Vollziehung berichtete sie schließlich noch ua von der Umsetzung des NGP 2015.

Abschließend brachten Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* und Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M., in ihren Schlussworten die Vorträge und Diskussionen der heurigen Umweltrechtstage prägnant auf den Punkt, bevor sich Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* noch herzlich bei den ReferentInnen, TeilnehmerInnen und sonstigen Mitwirkenden bedankte und bereits zu den **nächsten Umweltrechtstagen**, die voraussichtlich am **4. und 5. September 2019 an der JKU Linz** stattfinden, einlud.

Das höchst aktuelle und spannende Generalthema der heurigen Umweltrechtstage lockte wieder sehr viele interessierte TeilnehmerInnen, die ausgiebig die Möglichkeit nutzten, mit den ReferentInnen die brennenden Rechtsfragen zu diskutieren, in das UniCenter der JKU Linz. Genau dieser Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis macht die Umweltrechtstage alljährlich zum Brennpunkt des Umweltrechts.

Rainer Weiß

INTERNATIONALES SYMPOSIUM ZUM EUROPÄISCHEN UMWELTRECHT „LANDWIRTSCHAFT IM FOKUS DES EUROPÄISCHEN UMWELTRECHTS – NACHHALTIGKEIT IN THEORIE UND PRAXIS“

Das Institut für Umweltrecht veranstaltet am **7. und 8. November 2018** an der **JKU Linz** im Rahmen der **Kooperation mit dem Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier** (IUTR) und mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht das Internationale Symposium zum europäischen Umweltrecht "Landwirtschaft im Fokus des europäischen Umweltrechts – Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis", zu dem wir Sie ganz herzlich einladen dürfen.

Das Programm:

Mittwoch, 7. November 2018

09:30 Registrierung

09:45 **Begrüßung** durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus:

Generalsekretär DI Josef Plank in Vertretung von Frau BMⁱⁿ *Elisabeth Köstinger*
Begrüßung durch die JKU Linz

Begrüßung durch das Institut für Umweltrecht: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*

Block I: Landwirtschaft – Strukturfragen

10:15 **Strukturfragen der Regulierung einer umweltverträglichen Landwirtschaft in Deutschland**

Dr.ⁱⁿ Nadja Salzborn, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau

11:00 **Finanzielle Rahmenbedingungen, insbesondere Förderung**

DI *Josef Plank*, Generalsekretär des BMNT

11:45 Pause

Block II: Die ökologische Wende der Landwirtschaft

12:00 **Von der intensiven zur extensiven Landwirtschaft – über die Zukunft des biologischen Landbaus**

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i. R. Dr. *Ferdinand Kerschner*, IUR, JKU Linz

12:30 **100 % Biolandbau in Österreich – Machbarkeit und Auswirkungen**

Mag. *Martin Schlatzer*, Zentrum für Globalen Wandel & Nachhaltigkeit, Boku Wien und FiBL Österreich

- 13:00 Diskussion
13:15 Mittagspause
Block III: Landwirtschaft und Natur-, Boden- und Gewässerschutz
14:30 **Landwirtschaft und Naturschutz nach der FFH-Richtlinie**
Dr. *Helmut Wittmann*, Institut für Ökologie OG, Salzburg
15:00 **Theorie und Praxis der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie mit Bezug zur tschechischen Landwirtschaft**
JUDr. *Vojtěch Stejskal*, Ph.D., Karls Universität Prag
15:30 **Qualitatives Bodenschutzrecht**
Prof. Dr. *Roland Norer*, Fachbereich Öffentliches Recht, Universität Luzern
16:00 Pause
16:15 **Quantitatives Bodenschutzrecht**
Univ.-Prof. Dr. *Gottfried Holzer*, Boku Wien
16:45 **Landwirtschaft und Gewässerschutz in Österreich aus der Sicht des Landes Steiermark**
OBR Mag. *Peter Rauch*, Abt. A15 Energie, Wohnbau, Technik, Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, Land Steiermark
17:15 Schlussdiskussion
17:45 Rahmenprogramm: „Most & More“ mit musikalischer Einbegleitung
Donnerstag, 8. November 2018
Block IV: Landwirtschaft und Klimaschutz
09:00 **Landwirtschaft und Klimaschutz aus deutscher Sicht**
Prof. Dr. *Ekkehard Hofmann*, IUTR, Universität Trier
09:30 **Landwirtschaft und Klimaschutz aus österreichischer Sicht**
em. o.Univ.-Prof. Dr. phil. *Helga Kromp-Kolb*, Boku Wien
10:00 Diskussion
10:30 Pause

Block V: Landwirtschaft und Massentierhaltung

- 10:45 **Fragen des IPPC-Rechts und UVP-Rechts aus österreichischer Sicht**
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*, IUR, JKU Linz
11:15 **Fragen des PPC-Rechts und UVP-Rechts aus deutscher Sicht**
Univ.-Prof. Dr. *Martin Kment*, LL.M., Institut für Umweltrecht, Universität Augsburg
11:45 Diskussion
12:00 Mittagspause
Block VI: Landwirtschaft und grenzüberschreitende Auswirkungen
13:30 **Tschechisches Landwirtschaftsrecht aus europäischer Perspektive**
Prof. JUDr. *Milan Damohorský*, DrSc., Karls Universität Prag
14:00 **Glyphosat – Zulassung und Anwendung in Europa**
Hon.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler*, IUR, JKU Linz / Haslinger/Nagele & Partner Linz/Wien
14:30 Diskussion
14:45 Pause
15:00 **Landwirtschaft und WTO**
ao. Univ.-Prof. Dr. *Peter Hilpold*, Institut für Italienisches Recht, Universität Innsbruck
15:30 **Alpenkonvention und Landwirtschaft**
Dr. *Sebastian Schmid*, LL.M., VfGH
16:00 Schlussdiskussion
16:30 Ende der Veranstaltung

Preis: Regulär € 150,-; Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht: € 100,-; Studierende (bis max. 27 Jahre, Inskriptionsbestätigung): gratis; inkl. Vortragsunterlagen, Pausenerfrischungen, Mittagsbuffets und Abendprogramm. Information und Anmeldung: Institut für Umweltrecht, Tel: 0732 / 24 68 – 35 70; E-Mail: iur@jku.at; Internet: www.iur.jku.at

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*; Sen. Sc. Dr. *Rainer Weiß*

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.